



Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst  
53173 Bonn, Rheinallee 18 - 20  
Vorsitzender: Dr. Horst Günther Klitzing  
Geschäftsführer: RA Ulrich Güther, MDirig a. D.

Schreiben an die  
Vorsitzenden der Fraktionen im Landtag von  
Baden-Württemberg

## Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

- Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes -

Deutscher Philologenverband e. V. (DPHV)  
Deutscher Hochschulverband (DHV)  
Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren  
Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (BVHD)  
Verein Deutscher Bibliothekare e.V. (VDB)  
Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. (BbT)  
Führungskräfteverband Telekom und Post (VTP)  
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen  
im öffentlichen Dienst e.V. (BLC)  
Vereinigung der technischen Mitglieder des  
Deutschen Patentamtes - Prüfervereinigung - e.V.  
Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst e. V.  
(BApÖD)  
Verband Deutscher Meteorologen e.V. (VDM)

Bonn, 12. November 2012

Sehr geehrter

zurzeit steht im Landtag die Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung über die Feststellung des Staatshaushalts von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 an. Aus den öffentlichen Erklärungen des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Ministers für Finanzen und Wirtschaft aus Anlass der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung Ende September 2012 ist bekannt, dass der Landeshaushalt in erheblichem Maße durch Einsparungen bei den Beamtinnen und Beamten und Richtern des Landes finanziert werden soll. Dagegen protestieren wir schärfstens. Wir wären dankbar, wenn Sie sich dafür einsetzen könnten, dass von der beabsichtigten Gehaltskürzung für neu eingestellte Beamte ebenso Abstand genommen wird wie von den Verschlechterungen im Bereich der beamtenrechtlichen Beihilfe. Wir erachten die vorgesehenen Maßnahmen als unsozial. Sie belasten Berufseinsteiger im Beamtenverhältnis einseitig. Die Gehaltsabsenkung für die ersten drei Berufsjahre betrifft insbesondere den höheren Dienst. Bereits jetzt werden in Baden-Württemberg Berufseinsteiger ab der Besoldungsgruppe A12 für drei Jahre mit einer Besoldungsabsenkung um 4 % belastet. Zukünftig sollen dies 8 % sein; in der Summe macht dies ein knappes Monatsgehalt für den Beamteneinsteiger aus.

Tel.: 02 28/90 26 66 6 Fax: 02 28/90 26 68 0

E-Mail: [ahd@hoehererdienst.de](mailto:ahd@hoehererdienst.de) Internet: [www.hoehererdienst.de](http://www.hoehererdienst.de)

Bank: Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, Konto-Nr. 200 333 20

Dieselbe Beamtengruppe wird auch vorwiegend durch die vorgesehenen Maßnahmen bei der Kürzung der beamtenrechtlichen Beihilfe belastet. Sowohl die Absenkung der Einkommensgrenzen für Ehegatten von jetzt 18.000,- € auf zukünftig 10.000,- € ist für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte vorgesehen; entsprechendes gilt für den Beihilfebemessungssatz für Versorgungsempfänger und Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr Kindern.

Wir empfinden solche Maßnahmen auch als unfair, weil sie die Schwächsten der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes trifft. Die Betroffenen stehen nach einer erfolgreichen Ausbildung am Beginn ihrer beruflichen Entwicklung; ihnen bleibt in der Regel keine andere Wahl, als das Angebot mit den verschlechterten beamtenrechtlichen Bedingungen für einen Berufseinstieg anzunehmen. Als Beamte haben sie auch kein Streikrecht, um eine Verbesserung ihrer Beschäftigungsbedingungen im Arbeitskampf durchzusetzen; sie sind vielmehr darauf angewiesen, dass der Dienstherr von seiner Alimentationsverpflichtung und Fürsorgepflicht sachgerecht und nicht für Beamten nachteilig Gebrauch macht, insbesondere keine rein fiskalische Sicht walten lässt.

Wenn sich unter diesen Umständen Berufsanfänger von einer beamteten Beschäftigung in Baden-Württemberg abwenden, besteht die Gefahr, dass der Nachwuchs im öffentlichen Dienst des Landes – zumal vor der absehbaren demographischen Entwicklung – sich aus weniger qualifizierten Bewerbern rekrutieren muss.

Als kleiner Schritt in die richtige Richtung würden wir es begrüßen, wenn nicht nur die neue Gehaltsabsenkung, sondern auch die bereits jetzt bestehende Gehaltsabsenkung zeitlich befristet wird, so wie es im Freistaat Bayern angesichts des dortigen letzten Doppelhaushalts beschlossen worden war. Insofern bietet sich an, sowohl die Gesamtregelung des § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes als auch die Kürzungen in der Beihilfe zeitlich auf beispielsweise drei Jahre zu befristen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst Günther Klitzing  
(Vorsitzender)



Ulrich Güther, MDirig a. D.  
(Geschäftsführer)